

**Besondere Rechtsvorschrift
zum anerkannten Umschulungsabschluss
„Geprüfter Qualitätsfachmann Fertigungsprüftechnik/
Geprüfte Qualitätsfachfrau Fertigungsprüftechnik“**

Auf Grund des § 59 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. September 2016 erlässt die Industrie und Handelskammer Ostthüringen zu Gera als zuständige Stelle die folgende Besondere Rechtsvorschrift über den anerkannten Umschulungsabschluss Geprüfter Qualitätsfachmann Fertigungsprüftechnik/Geprüfte Qualitätsfachfrau Fertigungsprüftechnik.

§ 1

**Ziel der Umschulung, Umschulungsprüfung und Bezeichnung des
Umschulungsabschlusses**

- (1) Ziel der beruflichen Umschulung ist der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes, um im Bereich der Fertigungsprüftechnik und des Qualitätswesens in Unternehmen unterschiedlicher Größe die folgenden Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:
 1. Aufnehmen von Produktdaten und Prozessinformationen,
 2. Kommunizieren mit den am Produktionsprozess und an der Qualitätssicherung Beteiligten,
 3. Lesen, Verstehen und Auswerten technischer Dokumentationen,
 4. Auswählen geeigneter Prüf- und Messmittel,
 5. Planen einzelner Prüfvorgänge und Erstellen von Prüfunterlagen,
 6. Programmieren und Einsetzen automatisierter Messsysteme, insbesondere berührungsloser und taktile Koordinaten-Messgeräte, Geräte zur Oberflächenprüfung, Geräte zur Form- und Lageprüfung sowie CNC-Messgeräte,
 7. Durchführen von Prüf- und Messvorgängen,
 8. Überwachen von Prüf- und Messmitteln,
 9. Erfassen, Bewerten und Analysieren von Prüfergebnissen,
 10. Dokumentieren von Prüfergebnissen und qualitätssichernden Maßnahmen,
 11. Anwenden von Methoden und Werkzeugen des Qualitätsmanagements und Unterweisen von Mitarbeitern,
 12. Kommunizieren mit Kunden und Lieferanten.
- (2) In der Umschulungsprüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen, um die qualifizierte berufliche Tätigkeit als Geprüfter Qualitätsfachmann Fertigungsprüftechnik/Geprüfte Qualitätsfachfrau Fertigungsprüftechnik in einer sich wandelnden Arbeitswelt ausüben zu können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zum anerkannten Umschulungsabschluss "Geprüfter Qualitätsfachmann Fertigungsprüftechnik / Geprüfte Qualitätsfachfrau Fertigungsprüftechnik".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Umschulungsprüfung rechtfertigen und
 2. eine Umschulung nach § 3 nachweist.

§ 3

Art, Dauer und Inhalt der Umschulung

- (1) Die Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten gliedert sich in einen Umschulungslehrgang und eine betriebliche Umschulungsphase.
- (2) Der Umschulungslehrgang umfasst mindestens 2.100 Zeitstunden. Es sind die in der Anlage 1 beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den dort genannten Qualifikationsschwerpunkten zu vermitteln.
- (3) Die betriebliche Umschulungsphase umfasst mindestens drei Praxismonate. Sie soll sich an den in der Anlage 2 genannten Tätigkeitsbereichen orientieren.
- (4) Über die regelmäßige Teilnahme am Umschulungslehrgang und an der betrieblichen Umschulungsphase ist jeweils ein Nachweis zu führen.

§ 4

Gliederung der Umschulungsprüfung

- (1) Die Umschulungsprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 1. „Planung, Auswertung und Dokumentation in der Qualitätstechnik“ und
 2. „Fertigungsprüftechnik“
- (2) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 5

Prüfungsteil „Planung, Auswertung und Dokumentation in der Qualitätstechnik“

- (1) Im Prüfungsteil „Planung, Auswertung und Dokumentation in der Qualitätstechnik“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:
 1. Werkzeuge und Methoden des Qualitätsmanagements,
 2. Prüf- und Messtechnik.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Situationsaufgaben soll betragen:
1. im Qualifikationsschwerpunkt „Werkzeuge und Methoden des Qualitätsmanagements“ 120 Minuten,
 2. im Qualifikationsschwerpunkt „Prüf- und Messtechnik“ 120 Minuten.
- (6) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Prüfungsteil „Fertigungsprüftechnik“

- (1) Im Prüfungsteil „Fertigungsprüftechnik“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:
- a) Interpretieren technischer Dokumente,
 - b) Planen von Prüfprozessen,
 - c) Durchführen von Prüfprozessen,
 - d) Dokumentieren von Prüfergebnissen,
 - e) Auswerten, Bewerten und Kommunizieren von Prüfergebnissen.
- (2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Interpretieren technischer Dokumente“ können geprüft werden:
- a) Verstehen produktionsbegleitender Dokumente,
 - b) Analysieren geometrischer Produktspezifikationen,
 - c) Erkennen funktionsbedingter Zusammenhänge,
 - d) Anwenden von Normen,
 - e) Interpretieren von Werkstoffangaben.
- (3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Planen von Prüfprozessen“ können geprüft werden:
- a) Planen von Prüfabläufen und Bemusterungen,
 - b) Auswählen von Prüfmitteln und Messstrategien,
 - c) Erstellen von Prüfanweisungen,
 - d) Einrichten von Prüfplätzen,
 - e) Unterweisen von Mitarbeitern.
- (4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Durchführen von Prüfprozessen“ können geprüft werden:
- a) Durchführen von Prüfungen mit ein- und zweidimensionalen Messmitteln einschließlich Kalibrieren und Ermitteln der Messmittelfähigkeit,
 - b) Erstellen ablauffähiger CNC-Programme,
 - c) Durchführen von Prüfungen mit taktiler, optischer und scannender 3D-Koordinatenmesstechnik,
 - d) Durchführen von Prüfungen mit Form-, Kontur- und Oberflächenprüfgeräten,
 - e) Durchführen von Werkstoffprüfungen.

- (4) Im Prüfungsteil „Fertigungsprüftechnik“ sind die jeweiligen Arbeitsaufgaben unter Berücksichtigung des situativen Fachgesprächs einzeln zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Note zu bilden.
- (5) Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile „Planung, Auswertung und Dokumentation in der Qualitätstechnik“ und „Fertigungsprüftechnik“ ist eine Gesamtnote zu bilden.
- (6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten hervorgehen. Im Falle der Befreiung gemäß § 7 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der bei der ersten Prüfung nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, kann von der Prüfung in einzelnen Prüfungsleistungen befreit werden, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 10

Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Vorschrift durchführen; § 9 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung für die Berufsbildung zum/zur Qualitätsfachmann/-frau (Längenprüftechnik) vom 15.12.1994 außer Kraft.

Gera, 19. Oktober 2016

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera

Dr. Ralf-Uwe Bauer
Präsident

Peter Höhne
Hauptgeschäftsführer